

Benutzungsordnung

für die Verlässliche Grundschule

an der Klingenbachschule Forbach

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Forbach als Schulträger bietet für GrundschülerInnen der 1. bis 4. Klasse der Klingenbachschule Forbach ab dem Schuljahr 2019/2020 die Möglichkeit vor und nach dem Unterricht eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wahrzunehmen
- (2) Die Einrichtung der Verlässlichen Grundschule trägt den Bedürfnissen von Eltern Rechnung, die auf Grund beruflicher und anderer Verpflichtungen eine verlässliche, ergänzende Betreuung ihrer Grundschulkinder benötigen.
- (3) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht nicht.

§ 2 Betreuungsangebot

- (1) Das Angebot der Verlässlichen Grundschule wird in der Regel eingerichtet, wenn hierfür mindestens sieben verbindliche Anmeldungen zu Beginn des Schuljahres vorliegen
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Einzelfall der Träger in Abstimmung mit der Grundschule.

§ 3 Benutzer

- (1) Das Angebot der Verlässlichen Grundschule richtet sich an alle Kinder der Klingenbachschule in Forbach.

§ 4 Aufgaben

- (1) Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vom Betreuungspersonal angeboten. Unterricht findet nicht statt.
- (2) Die Kinder haben die Gelegenheit dort ihre Hausaufgaben zu erledigen; eine qualifizierte unterstützende Hausaufgabenbetreuung wird allerdings nicht angeboten.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu dem kommunalen Betreuungsangebot kann jederzeit erfolgen. Eine Teilnahme im Laufe des Schuljahres ist daher möglich. Das Entgelt ist jeweils ab dem 01. des Monats fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt.

§ 6 Abmeldung / Kündigung

- (1) Das Betreuungsangebot endet jeweils automatisch mit Ablauf des Schuljahres und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat über die Gemeinde Forbach zu erfolgen.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund durch den Schulträger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen
 - sofern das Kind sich nicht in die Ordnung des Betreuungsangebots einfügt bzw. erheblich stört oder Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten der Verlasslichen Grundschule werden den Betreuungszeiten der Klingenbachschule angepasst und decken insbesondere die Unterrichtsrandzeiten ab. Es ist nicht die Aufgabe der kommunalen Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.
- (2) Die Betreuung findet daher nur von 07:00 Uhr bis 08:25 Uhr und von 12:05 Uhr bis 13:30 Uhr statt.

§ 8 Schließung

- (1) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, beweglichen Ferientagen, unterrichtsfreien Tagen und während den Schulferien der Klingenbachschule findet keine kommunale Betreuung im Rahmen der verlasslichen Grundschule statt.

§ 9 Betreuungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Verlässlichen Grundschule wird ein privatrechtliches monatliches Entgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei. Das Entgelt beträgt monatlich pro Kind 40 Euro

§ 10 Entstehung und Fälligkeit des Betreuungsentgelts

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht jeweils zum 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt.
- (2) Das Betreuungsentgelt ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Es wird mit Ausnahme des Monats August auch während Fehl- und Ferienzeiten sowie an sonstigen schulfreien Tagen erhoben.
- (3) Sofern am Betreuungsangebot an mindestens einem Monat aufgrund von Krankheit oder einem Erholungs-/Kuraufenthalt nicht teilgenommen werden kann, erfolgt für jeden vollen Monat der Abwesenheit eine Erstattung des Betreuungsentgelts. Die Erstattung kann nur erfolgen, wenn ein ärztliches Attest vorliegt.
- (4) Falls das Entgelt nicht fristgerecht eingezogen werden kann, werden Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erhoben.

§ 11 Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Gruppe und endet, wenn das Kind die Gruppe verlässt.
- (2) Ihr Kind ist auf dem direkten Weg von und zur Schule über die gesetzliche Unfallkasse versichert. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Schule eintreten, sind unverzüglich bei der Gemeinde Forbach zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Daher wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schaden, die das Kind verursacht hat, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Regelung bei Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds mit einer ansteckenden Krankheit (z.B. Mumps, Roteln, Masern, Scharlach oder auch Befall mit Lausen und Flohen) darf das Kind das Betreuungsangebot nicht besuchen

§ 13 Mitbringen von persönlichen Gegenständen

- (1) Das Mitbringen von elektronischen Gegenständen (z.B. Tablets oder (Spielzeug-) Waffen (z.B. Taschenmesser) ist nicht gestattet. Eine Ausnahme gilt für das Mitbringen von Handys. Diese sollen jedoch während der Betreuungszeit nur eingeschränkt genutzt werden. Eine Erreichbarkeit des Betreuungspersonals für die Eltern ist sichergestellt. Die Kontaktnummern werden den Eltern mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Forbach, den 20.02.2019



Katrin Buhrke
Bürgermeisterin